

VON



AN


Obergericht Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

NR. 60/2023/46
ÜBERBRACHT


Schaffhausen, 13. September 2023

Bemerkungen zur Stellungnahme 60/2023/46 vom 22. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Ich,  bedanke mich beim Obergericht für die Gelegenheit, mich zur Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2023 wie folgt zu äussern.

Vorweg widerspreche ich sämtlichen Ausführungen des Beschwerdegegners, soweit nicht ausdrücklich anerkannt oder übereinstimmend dargestellt.

1. Ich stimme damit überein, dass die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. Juli 2023 mittlerweile - in Anbetracht dessen, dass diese nun Gegenstand in der Beschwerde 60/2023/52 vor dem Obergericht ist - gegenstandslos geworden ist.
2. Die Begründung des Beschwerdegegners, warum mir die Kosten auferlegt werden sollen, beginnt allerdings bereits mit falschen Behauptungen: Der Eingang des Rekurses wurde mir insofern bestätigt, als dass ich ihn am 20. Februar 2023 persönlich überbracht habe und einen Stempel erhalten habe. Dies war die erste und letzte schriftliche Kommunikation mit dem Regierungsrat/der Staatskanzlei bis zum Beschluss vom 08. August 2023. Weder wurde mir die Kopie der Eingangsanzeige - entgegen des Vermerks "z. K.  (erstmals festgestellt in der Akteneinsicht beim Regierungsrat) - zugestellt, noch die Stellungnahme vom 16. März.
3. Die Behauptung Herrn Bilgers irritiert gleich doppelt in Anbetracht dessen, dass ich am 15. August 2023 - direkt nach Erhalt der Akten und eine Woche, bevor Herr Bilger seine Stellungnahme verfasst hat - unmissverständlich nach den darin fehlenden Zustellnachweisen gefragt habe, habe ich doch dort insbesondere die Stellungnahme des Arbeitsamtes, bei der ich ein Replikrecht gehabt hätte, zum ersten Mal gesehen. Diese Anfrage blieb unbeantwortet, spätestens dort hätte allerdings auffallen müssen, dass die Unterlagen nicht wie vorgesehen und wie auch darauf vermerkt zur Kenntnisnahme an mich geschickt wurden. Entweder hat man also meine Bitte um vollständige Akteneinsicht gänzlich ignoriert oder aber Herr Bilger führt bewusst Schutzbehauptungen (aktenkundig Unwahrheiten) als scheinbare Argumente an. Demnach hat der Regierungsrat keine einzige für mich nach Aussen wahrnehmbare Amtshandlung geleistet.

4. Aufgrund des oben Geschilderten rügte ich am 27. Juni den Regierungsrat - in diesem Fall naheliegenderweise Dino Tamagni als den Departementsvorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, dem das Arbeitsamt angehört - wegen der Rechtsverzögerung und forderte den Regierungsrat auf, innert 10 Tagen eine nach Aussen wahrnehmbare Amtshandlung zu leisten. Nach Ablauf der Frist - am 07. Juli 2023 - gab ich dem Regierungsrat eine weitere Gelegenheit, auf die Rüge zu antworten, mit einer nützlichen Frist bis zum 10. Juli 2023. Die Rüge wurde an alle Regierungsräte und auch an Stefan Bilger übermittelt (beide Rügen fehlen allerdings ebenfalls in den Akten beim Regierungsrat). Beide Rügen verblieben reaktionslos. Bei einem Telefonat erklärte eine Mitarbeiterin der Staatskanzlei, der Fall müsse eigentlich längst abgeschlossen sein, die versprochene Abklärung und der Rückruf blieben jedoch aus.
5. Begründet durch das vorgängig beschriebene Verhalten seitens des Regierungsrats, durch ausbleibende Reaktionen auf die mehrmaligen Rügen und da bis zu diesem Zeitpunkt keine einzige nach Aussen wahrnehmbare Verfahrenshandlung geleistet wurde, der Rekurs aber bereits seit über 5 Monaten hängig war, war das einzig vorhandene Rechtsmittel, eine Rechtsverzögerung zu beschweren.
6. Die Vorakten, deren Umfang Herr Bilger ausführlich moniert, konnte ich in der (via E-Mail übermittelten) Akteneinsicht, welche sich eigentlich nur auf drei Aktenstücke beschränkt, ebenfalls nicht einsehen. Tatsächlich - das habe ich in meiner eigenen zwar unvollständigen Akteneinsicht beim Arbeitsamt feststellen können - sind es zahlreiche Akten, die meisten davon sind allerdings gänzlich irrelevant für das Verfahren vor dem Regierungsrat, da sie aus Abrechnungen etc. bestehen. Die relevanten Akten, über die der Regierungsrat im Rahmen der Beschwerde zu befinden hatte, beschränken sich auf einige wenige E-Mails zwischen der Stiftung Impuls und dem Arbeitsamt sowie innerhalb des Arbeitsamts, eine Anzeige bzw. deren Beilage sowie drei E-Mails und ein Schreiben von/an Andreas Treppe. Eine Bearbeitungsdauer von "rund 4 Monaten" - wie es der Beschwerdegegner zu bagatellisieren versucht - ist dafür unabhängig der Priorität und allein aufgrund des Aufwandes mit Sicherheit nicht gerechtfertigt, geschweige denn die tatsächlichen 170 Tage, was 5 Monaten und 20 Tagen und damit eher - wenn man schon das Bedürfnis nach einer runden Zahl verspürt - "rund 6 Monaten" (bei Abrunden "5 Monaten") und mit keiner Logik "rund 4 Monaten" entsprechen kann, ausser man zieht 50 Tage ab.
7. An der Stellungnahme ist auch zu beanstanden, dass nebst der eigentlich rechtlich-bedeutungslosen Unterschrift Herrn Bilgers nicht der Regierungsrat, sondern nur Herr Tamagni unterschrieb. Andere Kantone regeln die Kollektivunterschrift (z.B. zwei Regierungsräte unterschreiben), jedoch kennt Schaffhausen - zumindest ist eine solche nicht öffentlich einsehbar - keine vergleichbare Regelung, weshalb eine Stellungnahme, alle Unterschriften aller Regierungsräte benötigt, damit diese im Namen des Regierungsrats rechtsgenügend wird.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Der Regierungsrat hat es verpasst, den Beschwerdeführer wie gesetzlich vorgesehen über seine Verfahrenshandlungen zu informieren, auf Rügen - deren rechtsprechungsgemässer Zweck darin liegt, den potenziellen Beschwerdegegner über die Verzögerung und eine anstehende Beschwerde zu informieren, sodass dieser die Gelegenheit hat, eine Beschwerde zu verhindern - wurde nicht reagiert. Hätte man zumindest geantwortet, dass in den nächsten Wochen mit einem Beschluss gerechnet werden könne, dann wäre eine Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht vonnöten gewesen. Eine Beschwerde nach über 150 Tagen Untätigkeit ist in Anbetracht der Rechtsprechung keineswegs verfrüht; Dass die Zeitspanne der Untätigkeit als grösser empfunden wurde als sie tatsächlich war (wobei auch die tatsächliche Zeitspanne von der Stellungnahme des Arbeitsamts bis zum Erlass des Beschlusses beträchtlich ist), ist dem Versäumnis, dem Beschwerdeführer seine gesetzlich vorgesehenen Rechte wie das Replikrecht zu gewähren, des Beschwerdegegners geschuldet. Herr Bilger, der dabei gleich sein eigenes Werk zitiert, das er u.a. mit Frau Bollinger, die vermutlich diese Beschwerde beurteilen wird, Herrn Herrmann und Herrn Meyer (ihres Zeichens ebenfalls Richter am Obergericht) zusammen verfasst hat, mag also mit der Angabe, die Kosten seien so zu verteilen, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird, durchaus Recht haben, findet sich doch die genau gleiche Lehrmeinung in mehr oder weniger jedem anderen Buch, das sich damit beschäftigt, jedoch ist die Einschätzung seiner eigenen Rolle bzw. der des Regierungsrates, der das rechtliche Gehör ignoriert und falsche Aussagen bzgl. Zustellungen von Schreiben trifft, unvollständige Akteneinsichten gewährt, auf Rügen nicht antwortet, einen nicht vorhandenen Umfang der Akten vorgibt und dabei der Meinung ist, derjenige, der nach über 150 Tagen augenscheinlicher Untätigkeit ohne Antwort auf 2 Vorwarnungen eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einreicht, solle aufgrund der geringen Prozessaussichten vor Gegenstandslosigkeit, welche erst erfüllt wurde, nachdem die Rechtsverzögerung bereits beschwerte wurde, die Kosten tragen, darin mehr als fragwürdig und nicht begründbar, weswegen die Kosten dem Kanton bzw. dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind. Zudem wurde die Stellungnahme vom Regierungsrat nicht rechtsgenügend unterschrieben.

Abschliessend bedanke ich mich für Ihre dargebrachte Aufmerksamkeit sowie erneut für die Gelegenheit, mich zur Stellungnahme des Regierungsrats äussern zu dürfen und verbleibe

Mit vorzüglichster Hochachtung

██████████

Beweismittel in den Beilagen:

Falls Beweismittel und/oder Beilagen fehlen sollten, dann entschuldige ich mich für die Umstände und bitte Sie höflichst, mir dies innert nützlicher Frist mitzuteilen. Die Beweismittel in den Beilagen sind Bestandteil der Beschwerde.